

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
"Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis"
mit dem Sitz in Ehingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ehingen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ~~ist sind die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe-Betrieb von Alten- und Pflegeheimen, von Tages-, Kurzzeitpflegestätten, betreuten Altenwohnungen und sonstiger Einrichtungen in der stationären und teilstationären Pflege. Diese Angebote dienen zur~~ durch die Versorgung der Bevölkerung mit fachgerechten Pflegeleistungen und ergänzenden Hilfsangeboten. ~~Ferner ist Zweck der Gesellschaft das Betreiben eines Mahlzeitendienstes.~~

2. Die Leistungen der Gesellschaft werden nach pflegebetriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

3. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen ~~heimen und von Tages-, Kurzzeitpflegestätten~~ im Sinne des § 71 Abs. 1 und 2 SGB XI, von betreuten Altenwohnungen und von sonstigen

Einrichtungen und Angeboten zur Versorgung der Bevölkerung mit fachgerechten Pflegeleistungen und ergänzenden Hilfen in der stationären und teilstationären Pflege; dazu gehören auch Leistungen nach §§ 37, 38 SGB V und ~~Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens~~ der Betrieb eines Mahlzeitendienstes.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleicher, ähnlicher oder verwandter Gegenstände beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen oder gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ~~ist~~sind die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe.

2. ~~Der~~Die Satzungszwecke "Förderung der Wohlfahrtspflege und Altenhilfe" ~~werden~~wird insbesondere durch den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen, von Tages- und Kurzzeitpflegestätten und von betreuten Altenwohnungen (§ 66 und § 68 Nr. 1a i.V.m. § 53 AO), den Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes (§ 66 i.V.m. § 53 AO) und eines Mahlzeitendienstes (§ 68 Nr. 1a i.V.m. § 53 AO) verwirklicht.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 21 AO bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).
- ~~2. Die Gründungsgesellschafterin "Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis" hat die einzige Stammeinlage in Höhe von € 100.000,00 übernommen.~~
- ~~3.2.~~ An dem Stammkapital der Gesellschaft sind ~~nach Übertragung der Geschäftsanteile~~ beteiligt
 - a) Der Alb-Donau-Kreis mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 6.000 (=6 v. H. des Stammkapitals)
 - b) Die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 94.000 (=94 v. H. des Stammkapitals)

~~II. Die Stammeinlage wurde bei Gründung der Gesellschaft durch die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis als~~

~~Gründungsgesellschafterin sofort in voller Höhe bar an die Gesellschaft eingezahlt.~~

III.-II. Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales und der Alb-Donau-Kreis, beide jeweils vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
3. Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter, der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sich ein anwesender Gesellschafter damit einverstanden erklärt, kann ein nicht anwesender Gesellschafter
 - a) an einer Gesellschafterversammlung per Videokonferenz teilnehmen und seine Stimme abgeben oder
 - b) zur nachträglichen schriftlichen (einschließlich in Textform, § 126b BGB, erfolgenden) Stimmabgabe zugelassen werden.

5. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

4.6. Die Stimmverbote gem. § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz finden keine Anwendung.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist – unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz – zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Anlagennachweis) sowie die Ergebnisverwendung.
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates.
 - c) Abschluss und Änderung des Gesellschaftsvertrages.

b)d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

e) Beteiligung an ~~sowie~~ und Gründung und Erwerb von Unternehmen sowie deren Veräußerung.

⇨f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

2. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. § 51a GmbH-Gesetz gilt auch für vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung Beauftragte.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens ~~13~~12 Personen besteht.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem jeweiligen Landrat des Alb-Donau-Kreises kraft Amtes, als Aufsichtsratsvorsitzenden;
 1. dem ~~Gesamtbetriebsrats~~Vorsitzenden des Betriebsrates der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis und aus dem ~~Gesamtbetriebsratsvorsitzenden der "Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis"~~;
 - c) acht Mitgliedern, die vom Kreistag des Alb-Donau-Kreises aus seiner Mitte entsandt werden;
 - d) einem auswärtigen Mitglied aus dem Bereich der ~~Krankenhaus-~~Betriebswirtschaft, das identisch ist mit dem Mitglied, das auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Gesellschafterversammlung der "Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis" in den Aufsichtsrat der "Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis" entsandt wird;

- e) einem Mitglied des hausärztlichen Bereichs (~~niedergelassener Facharzt – Hausarzt~~), das auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Gesellschafterversammlung der "Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis" in den Aufsichtsrat entsandt wird;
 - d) jeweils einem Vertreter der Gemeinden, in denen eine oder mehrere der in § 2 Ziffer 3 genannten Einrichtungen betrieben wird, wenn der Gemeinde per Vertrag ein Sitz im Aufsichtsrat der "Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis" zugesichert wurde.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 2 lit. c), d) und e) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neugewählten Kreistages sowie dem Ausscheiden aus dem Kreistag.
4. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- 4.5. Die Beteiligungsverwaltung des Alb-Donau-Kreises nimmt an den Aufsichtsratssitzungen beratend teil.
- 5.6. Sind wesentliche finanzielle Belange des Alb-Donau-Kreises berührt, nimmt der Fachbeamte für das Finanzwesen des Alb-Donau-Kreises an den Aufsichtsratssitzungen beratend teil.
- 6.7. Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex können Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens bzw. seinen Beteiligungen ausüben.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden beantragt wird.

Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden.

2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag in der nächsten Sitzung erneut beraten; ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
5. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Eine Beschlussfassung kann auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

~~Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.~~

7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende, die Geschäftsführung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er kann sich für bestimmte Aufgaben dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen.
3. Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - b) den Wirtschafts- und Finanzplan einschließlich Stellenübersicht sowie über die notwendig gewordenen Änderungen des Wirtschaftsplanes entsprechend § 82 Gemeindeordnung,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken (ausgenommen Leitungsrechte) des unbeweglichen Vermögens von mehr als € 75.000,-- im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte, ausgenommen Leitungsrechte,
 - d) Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,

- e) die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichts.
 - g) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - h) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einschließlich der Prüfung und Berichterstattung für den Jahresabschluss.
 - i) Die Entlastung der Geschäftsführung.
 - j) Bestellung und Abberufung bzw. Kündigung der Geschäftsführer sowie deren Anstellungsverträge.
4. Zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
- a) Anstellungsverträge mit Personen, die mit der Geschäftsführung oder deren Stellvertreter verheiratet, geschieden, verwandt (gerade Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad) oder verschwägert (gerade Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad) sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von drei Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.
 - b) Versorgungszusagen jeder Art.
 - c) Berufung von Prokuristen.
5. Die Berufung von Handlungsbevollmächtigten durch die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.
5. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Befreiung von § 181 BGB erteilen.
6. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze und gefassten Beschlüsse. Ihr obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen, soweit nicht Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat zuständig sind. Für die Vergabe von Aufträgen findet § 106b GemO entsprechend Anwendung.
2. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Im üÜbrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat mit Ausnahme des § 111 Abs. 2 AktG keine Anwendung. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 und 3 GmbH-Gesetz bleiben unberührt.
3. Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, den Entwurf des Wirtschaftspla-

nes (Erfolgs- und VermögensLiquiditätsplan einschließlich Investitionsprogramm und Stellenübersicht) und den der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden Entwurf des fünfjährigen Finanzplanes auf und legt ihn anschließend dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Nach Feststellung durch den Aufsichtsrat stellt die Geschäftsführung den Wirtschafts- und Finanzplan auch den Gesellschaftern zur Verfügung.

IV.-III. Sonstiges

§ 14

Jahresabschluss und Prüfung

1. Das Rechnungswesen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einzurichten. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb von vier Monaten aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Antrag zur Ergebnisverwendung bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer ist mit der sogenannten erweiterten Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beauftragen; der Prüfungsbericht ist dem Alb-Donau-Kreis, der Gesellschafterversammlung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich nach Eingang zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zu übersenden. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzugeben. Dem Gesellschafter Alb-Donau-Kreis sind für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
2. Dem Rechnungsprüfungsamt des Alb-Donau-Kreises und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen im Namen der Gesellschafter die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu; außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 GemO eingeräumt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Salvatorische Klausel, ~~Gründungskosten~~

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

~~Die Kosten der Beurkundung der Gesellschaftsgründung, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister und die Kosten des Handelsregisters trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,-- Euro. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.~~